

Gregor Gravogl

Die Grundlagen der weidgerechten Fischerei im Wandel der Zeit.



Zitiervorschlag

G. Gravogl (2025); 1. Auflage, Die Grundlagen der weidgerechten Fischerei im Wandel der Zeit; Eigenverlag; St. Pölten

Danksagung

Ich bedanke mich bei den Herren des Vorstandes des
NÖ Landesfischereiverbandes, RA iR. Dr. Hans Kaska und
Dr. Ernst Bauernfeind sowie Karl Gravogl, die mich in meiner Arbeit an
diesem Werk durch fachliche Anregungen und kritische Durchsicht der
fachspezifischen juristischen bzw. naturwissenschaftlichen Inhalte maßgeblich
unterstützt haben.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe
und dass ich keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel
benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus
Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen
wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

St. Pölten, am 10. Juli 2024

Gregor Gravogl

Hinweise: Der Autor dieses Werks verfügt über mehr als 20 Jahre
einschlägiger Berufserfahrung in der fischereilichen Verwaltung in
Niederösterreich. Bitte beachten Sie allerdings, dass der Autor darüber hinaus
keine akademische juristische, historische oder naturwissenschaftliche
Ausbildung hat. Die in diesem Werk enthaltenen Informationen und
Ansichten basieren einzig auf der langjährigen praktischen Erfahrung zu den
behandelten Themen und der sorgfältigen Recherche des Autors. Die
Verwendung der in diesem Buch enthaltenen Informationen erfolgt daher
ausschließlich auf eigene Verantwortung des Lesers. Der Autor übernimmt
keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der
dargebotenen Inhalte sowie keine Haftung für Schäden oder Nachteile, die aus
der Anwendung oder Nichtanwendung der in diesem Werk enthaltenen
Informationen resultieren. Es stellt dieses Werk und dessen Inhalt keine
Rechtsberatung dar und ersetzt deshalb keine individuelle juristische Beratung
durch eine qualifizierte rechtskundige Person oder im jeweiligen Fachgebiet
ausgebildete Person.

Erschienen im Eigenverlag; Druck: TM-Druck, 3184 Türnitz
ISBN: 978-3-200-10195-1

Vorwort

In Niederösterreich üben 45.300 (31.12.2023) aktive Bürgerinnen und Bürger die Fischerei aus. Wasser und die Nutzung dessen Bestandteilen stellt als eine der wichtigsten Ressourcen jetzt und insbesondere für die Zukunft des Menschen eine entscheidende Rolle dar. Der Bedarf nach Süßwasser, Energie und Nahrungsressourcen nimmt zudem stetig zu, sodass sich vor allem die Fischerei seit jeher in einer Position befindet, den anderen Nutzungsinteressen, etwa der Wasserkraft oder dem Wassersport gegenüberzustehen. In der heutigen Zeit haben aber auch gesellschaftliche Themen Einfluss auf die Fischerei genommen, die in der Öffentlichkeit polarisieren können, etwa auf der einen Seite Befischungsdruck, Besatzpraktiken, Tierschutzgedanken zur Fischerei in der öffentlichen Meinung und auf der anderen Seite der Schutz des Wassers und seiner Bewohner vor menschlicher Übernutzung, wo gerade die Fischerei eine tragende Rolle für Verbesserungen oder die Beendigung negativer Einflüsse auf den Lebensraum des Gewässers spielt. Ein wesentliches Element für die nachhaltige Entwicklung der Fischerei stellt das Element Weidgerechtigkeit dar, ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Bedeutung auf den Ersten Blick so eindeutig zu bestimmen ist, wie glasklares Wasser in einem Gebirgsbach. Bei näherer Betrachtung fällt einem jedoch auf, dass auch in vermeintlich sauberem Wasser kleine störende Sandpartikel schwimmen, und so beginnt die persönliche Einschätzung vom glasklaren Wasser recht bald zu wanken. Aber gerade diese kleinsten Partikel im Gefüge haben für mich persönlich die größte Bedeutung für die Erforschung der Weidgerechten Fischerei.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Abkürzungsverzeichnis	II
Einleitung	III
1. Historischer Teil: Ausgewählte rechtsgeschichtliche Verbote und Gebote der Fischerei in Niederösterreich mit Beachtung einiger oberösterreichischer Bestimmungen	4
1.1 Fischer-Ordnung von Tulln (1469)	5
1.2 Fischereipatent für die Donau und deren Zuflüsse von Kaiser Maximilian I.	7
1.3 Fischordnung für Oberösterreich von Kaiser Ferdinand I (1. Februar 1537)	9
1.4 Fischordnung auf dem Fluss Traisen von Kaiser Ferdinand I (1545)	14
1.5 Fischordnung (Oö) Kaiser Rudolph II. (30. Juni 1583)	16
1.6 K.K. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. bestanden. (Kropatschek (Hg.), K.k. Theresianisches Gesetzbuch, Band VIII (1777 bis 1780), 1789.....	19
1.7 Landes-Gesetz und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Gesetz vom 20. Jänner 1883	23
1.8 ..Gesetz vom 25. April 1885 betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern.....	28
1.9 Landes- Gesetz und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, Fischereigesetz vom 26. April 1890, Ausgegeben am 14. Jänner 1891	30
1.10 Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. Dezember 1926, Z. IV/4 – 412/11 betreffend das Verbot der Netzfischerei in Niederösterreich in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni jeden Jahres.	37
1.11 Vergleich Gesetzblatt für das Land Österreich, Jg. 1939 vom 23. Mai 1939	38
1.12 Gesetz vom 8. November 1973 über die Regelung des Fischereiwesens in Niederösterreich (NÖ Fischereigesetz)	40
1.13 NÖ Fischereigesetz 1988 in Kraft getreten am 1. Jänner 1989	47

2. Analyse historischer Fangmittel, Fanggeräte und Vorrichtungen zum Fischfang	51
3. Ergebnis historischer Teil.....	64
4. Analyse grundlegender Bestimmungen des NÖ FischG 2001	65
4.1 § 1 Ziele	65
4.2 § 2 Abs. 2 Geltungsbereich.....	67
4.3 § 4 Fischereirecht.....	69
4.3.1 § 4 Abs. 1 Fischereirecht.....	70
4.3.2 § 4 Abs. 2 Fischereirecht.....	77
4.4 § 12 Abs. 1 Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote	79
4.4.1 § 12 Abs. 1 Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote	81
4.4.2 § 12 Abs. 2, 1. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	90
4.4.3 § 12 Abs. 2, 2. Spiegelstrich, 1. Satz NÖ FischG 2001	92
4.4.3 § 12 Abs. 2, 2. Spiegelstrich, 2. Satz NÖ FischG 2001	104
4.4.4 § 12 Abs. 2, 3. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	109
4.4.5 § 12 Abs. 3, 1. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	110
4.4.6 § 12 Abs. 3, 2. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	113
4.4.7 § 12 Abs. 3, 3. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	115
4.4.8 § 12 Abs. 4, 1. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	117
§4.4.8 § 12 Abs. 4, 2. Spiegelstrich NÖ FischG 2001.....	120
A. Catch & release	124
B. Preis- bzw. Wettfischen	125
C. Fischerei-Gemeinschaftsveranstaltungen.....	132
4.4.9 § 12 Abs. 4, 3. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	133
§4.4.10 § 12 Abs. 5, 1. Spiegelstrich NÖ FischG 2001.....	137
§4.4.10 § 12 Abs. 5, 2. Spiegelstrich NÖ FischG 2001.....	142
§4.4.10 § 12 Abs. 5, 3. Spiegelstrich NÖ FischG 2001.....	144
4.4.10 § 12 Abs. 5, 4. Spiegelstrich NÖ FischG 2001.....	147
4.4.11 § 12 Abs. 6 NÖ FischG 2001	150
4.4.12 § 12 Abs. 7, 1. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	152

4.4.12 § 12 Abs. 7, 2. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	155
4.4.12 § 12 Abs. 7, 3. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	156
4.4.12 § 12 Abs. 7, 4. Spiegelstrich NÖ FischG 2001	157
4.4.12 § 12 Abs. 8 NÖ FischG 2001	161
A. Ausnahmevoraussetzungen für den Fang der Gemeinen Flussmuschel	164
4.5 § 13 NÖ FischG 2001	172
5. Vergleich Fischereigesetze 176	
5.1 Vergleich Fischereigesetze – oberösterreichisches Fischereigesetz 2020	178
A. Weidgerechtigkeit.....	178
B. Verbotsbestimmungen.....	179
C. Ausnahmen von Verboten	180
5.2 Vergleich Fischereigesetze – Kärntner Fischereigesetz 2000.....	181
D. Weidgerechtigkeit	181
E. Verbotsbestimmungen.....	181
F. Ausnahmen von Verboten	182
5.3 Vergleich Fischereigesetze – Salzburger Fischereigesetz 2002.....	186
G. Weidgerechtigkeit	186
H. Ausnahmen von Verboten.....	187
5.4 Vergleich Fischereigesetze – Tiroler Fischereigesetz 2002	190
I. Weidgerechtigkeit	190
J. Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002 und vergleichende Darstellung der Tiroler Fischereiverordnung (2021)	192
K. Ausnahmegewilligung	195
5.5 Vergleich Fischereigesetze – Steiermärkisches Fischereigesetz 2000.....	197
L. Weidgerechtigkeit.....	197
M. Ausnahmegewilligung	199

5.6 Vergleich Fischereigesetze – Wiener Fischereigesetz 1948 idF. LGBl. Nr. 32/2019.....	202
N. Weidgerechtigkeit.....	202
O. Ausnahmegewilligung.....	209
5.7 Vergleich Fischereigesetze – Burgenländisches Fischereigesetz 1949 idF. LGBl. Nr. 89/2019 und vergleichende Darstellung des Burgenländischen Fischereigesetzes 2022 idF. LGBl. Nr. 1/2022	210
P. Weidgerechtigkeit und Ausnahmebestimmungen.....	210
Q. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1952, betreffend das Fischereirecht (2. Fischereiverordnung), LGBl. Nr. 9/1953 idF LGBl. Nr. 26/1973 und vergleichende Darstellung der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über das Fischereiwesen 2022 (Bgl. Fischereiwesenverordnung 2022)	214
5.9 Vergleich Fischereigesetze – Gesetz über die Fischerei in Binnengewässern (Vorarlberger Fischereigesetz 2000) und Bodenseefischereigesetz 2002	217
I. Vorarlberger Fischereigesetz 2000	217
R. Weidgerechtigkeit	217
S. Ausnahmegewilligung.....	220
T. Verordnung der Landesregierung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Fischereiverordnung – FiVO), LGBl. Nr. 36/2001	222
U. Ausnahmegewilligung	224
5.9.1 Vergleich Fischereigesetze – Gesetz über die Fischerei in Binnengewässern (Vorarlberger Fischereigesetz 2000 und Bodenseefischereigesetz 2002; II. Bodenseefischereigesetz 2002	227
II. Bodenseefischereigesetz 2002	227
Einleitung zum BodenseefischG 2002 über die Bregenzer Übereinkunft 1893	227
V. Verbote und Gebote d. Bregenzer Übereinkunft.....	228
W. Geltungsbereich Bodenseefischereigesetz 2002.....	232
X. Weidgerechtigkeit.....	234
Y. Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiVO), LGBl. Nr. 82/2022	236

Y1. Freitreibende Schwebnetze (§ 3 BoFiVO)	238
Y2. Verankerte Schwebnetze (§ 4 BoFiVO)	238
Y3. Spannsätze (Ankersätze) (§ 5 BoFiVO)	239
Y4. Großfischsätze (§ 6 BoFiVO)	240
Y5. Bodennetze (§ 7 BoFiVO)	241
Y6. Regelungen Barschnetze	242
Y7. Regelungen Felchennetze	242
Y8. Regelungen Trüschenfang	243
Y9. Weitere Regelungen Großfischnetze	244
Y11. Regelungen Trappnetze (§ 8 BoFiVO)	245
Y12. Regelungen Reusen (§ 9 BoFiVO)	246
Y13. Regelungen Legschnüre (§ 10 BoFiVO)	246
Y14. Angelfischereiliche Vorschriften	248
Y15. Angelgeräte (§ 17 BoFiVO)	248
Y16. Hamen (§ 18)	249
Y17. Köderflasche (§ 19 BoFiVO)	249
Y18. Zusammenhang Berufsfischerei und Weidgerechtigkeit	250
Z. Vergleich Bodensee-Fischereiverordnungen	251
5.10 Vergleich Fischereigesetze – Gesetz Nr. 99/2004 Slg. vom 10. Februar 2004 über Teichzucht, Ausübung des Fischereigesetzes, Fischereischutz, Schutz der Meeresfischereiressourcen und Änderungen bestimmter Gesetze (Fischereigesetz) und Dekret Nr. 197/2004 der Tschechischen Republik	253
A2. Verwaltung der Fischerei in Tschechien	253
A2. Verbote und Gebote	258
A2.1 Grundangeln bzw. Posenangeln in Nicht- Forellenrevieren	260
A2.2 Grundangeln, Posenangeln in Forellenrevieren	261
A2.3 Spinnfischen in nicht-Forellenrevieren	261
A2.4 Angeln mit der künstlichen Fliege	262
A2.5 Fischen mit der Senke (Daubel)	262
A2.6 Erlaubte technische Mittel zum Angeln	262

5.11Vergleich Fischereigesetze – Gesetz Nr. 216/2018 Slg. vom 13. Juni 2018 und Dekret Nr. 381/2018 vom 29. November 2018 der Slowakischen Republik.....	264
B2. Verwaltung der Fischerei in der Slowakei	264
B2.1 Verbote und Gebote	266
B2.2 Allgemeine Gebote und Verbote.....	268
B2.3 Verbotene Fangmethoden in Forellengewässern	269
B2.4 Verbotene Fangmethoden in Lipno-Gewässern	269
B2.5 Verbotene Fangmethoden in Karpfengewässern	270
C 2 Befischung im Grenzgewässer March	270
C2.1 Verbote an der March	271
5.12 Gegenüberstellung verbotene Fanggeräte,- Methoden,- Vorrichtungen und Ziele in den österreichischen Bundesländern	273
6. Ergebnis	275
§ 1 NÖ Fischereigesetz 2001	279
Kärntner Fischereigesetz 2000	279
Vorarlberger Fischereigesetz 2001	280
Tiroler Fischereigesetz 2002 und vergleichende Darstellung mit Tiroler Fischereigesetz 2020:	280
Salzburger Fischereigesetz 2002	281
OÖ Fischereigesetz 2020	281
Wiener Fischereigesetz 1948	281
Steiermärkisches Fischereigesetz 2000	282
Burgenländisches Fischereigesetz 2022	282
7. Grundsätze der Weidgerechtigkeit	286
Begriff der Weidgerechtigkeit & Grundsätze der Weidgerechtigkeit	288
Quellenverzeichnis	291
Stichwortverzeichnis.....	321

Einleitung

Wenn man sich mit der Fischerei oder Jagd ernsthaft auseinandersetzt, gelangt man abhängig vom jeweiligen Betätigungsfeld irgendwann zu dem Punkt, an dem man mit dem Begriff der Weidgerechtigkeit in Berührung kommt. Insbesondere mit dem Mantra der Fischerei bzw. Jagd, dass diese einfach ausgedrückt „weidgerecht“ bzw. „nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit“ ausgeübt werden sollte. Dennoch beschäftigt diese simple Formel bereits Generationen an in diesem Bereich tätigen Personen. Rund 45.300 Fischerinnen und Fischer (Stand 2023), die im Besitz einer gültigen Fischerkarte für Niederösterreich sind, müssen sich bei der Ausübung der Fischerei an die Weidgerechtigkeit und Grundsätze der weidgerechten Ausübung der Fischerei halten, welche im Grunde primär dem Schutz und der Schonung des Tieres und der Erhaltung, Wiederherstellung und Sicherung der natürlichen regenerativen Ressource Wasser und der darin lebenden Wassertiere (Fische, Neunaugen, Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere) dienen soll.

Abhängig davon, wie man zuerst mit der Fischerei bzw. Jagd in Kontakt kam und von ihr geprägt wurde, wird die Antwort auf die Fragestellung, was unter weidgerechter Ausübung der Fischerei bzw. Jagd zu verstehen ist jedoch sehr unterschiedlich ausfallen. Weidgerechtigkeit wird in fischereilichen und auch jagdlichen Kreisen häufig als ein besonders tugendhaftes Verhalten im Umgang mit Tier und Natur verstanden. Allerdings prallt diese Meinung auch auf gegenteiliges Verständnis bei Personen, die wenig Tugendhaftes an diesem Begriff ansehen. Denn unbeschönigt ist die unausweichliche Konsequenz der Ausübung der Fischerei, dass ein Tier gefangen und in bestimmten Maßen, die unterhalb der Schwelle des Tierschutzes liegen müssen, Schmerzen bzw. Stress ausgesetzt ist und diesem unter Beachtung der fischereigesetzlichen Bestimmungen und Ziele der Entnahme das Leben genommen wird.

Einleitung

Mein persönlicher Anknüpfungspunkt im - aus heutiger Sicht jedenfalls nicht korrekten Umgang - mit einem Fisch begann bereits in meinen Jugendjahren. Im Jahr 1987 war das Fischen mit dem lebenden Köderfisch noch eine gängige Praxis, die erst mit dem NÖ Fischereigesetz 2001 schließlich beendet wurde. Die Vorgehensweise des Anköderns war jedoch ein prägendes Erlebnis, dass ich häufig am Fischwasser miterlebte. Mein Vater lehnte das aus Mitleid gegenüber dem Tier ab, woraus sich zwei grundverschiedene Zugänge der Fischerei ergeben. Die Fischerei mit Achtsamkeit und Selbstbeschränkung schonend ausüben oder der Fangerfolg rechtfertigt jedes Mittel. Die Weidgerechtigkeit bei der Ausübung der Fischerei ist daher etwas, dem zwar allergrößte Bedeutung zukommen muss und ein tieferer Sinn innewohnt, aber wie einen zappelnden Fisch nur schwer zu fassen ist oder nur ab und an vor den Gerichtshöfen als Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit in Erscheinung tritt. Die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs trägt dazu ein Übriges bei, dass zwar Weidgerechtigkeit ihren Siegeszug Anfang des 21. Jahrhunderts antrat und die in Österreich einen festen Platz bekam, aber über die Herkunft und tatsächliche Bedeutung dieses Begriffes Unklarheit besteht.

Diese Arbeit verfolgt das Ziel, das weite Feld zum Begriff der Weidgerechtigkeit und die Grundsätze der Weidgerechtigkeit empirisch anhand historischer, rechtswissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher Quellen und der eigenen fischereilichen Erfahrungen zu ergründen und objektiviert und allgemein verständlich darzustellen. Zum Verständnis für den Inhalt dieses Buches wird vorausgesetzt, dass man rechtskundliche bzw. fischereiliche Grundkenntnisse besitzt. Es wurde darauf zwar tunlichst darauf geachtet, dass einzelne fischereifachliche Inhalte und Begriffe auch von Nichtfischern oder Nichtjuristen gleichermaßen verstanden werden können bzw. durch Angaben zu weiteren Quellen die Recherche erleichtern soll, aber ist diese Arbeit grundsätzlich darauf ausgelegt, fachkundigen Personen ein Instrument in die Hand zu geben, dass die Beurteilung von komplexen fischereirechtlichen Fragestellungen verbessern soll.

In diesem Sinne wurde zusätzlich ein Stichwortverzeichnis angelegt, dass die Suche nach bestimmten Fachbegriffen in diesem Buch erleichtern soll.

Einleitung

Im Ersten Abschnitt dieser Arbeit werden zunächst ausgewählte historische Ursprünge der heutigen Verbote und Gebote mit Schwerpunkt im NÖ Fischereigesetz 2001 angesehen, aus denen anzunehmen ist, dass historische Grundsätze der Weidgerechtigkeit sich daraus determinieren lassen können. Ein Überblick über traditionelle Fangmethoden schließt den Kreis und öffnet damit den Raum für Erkenntnis, sodass schließlich eine Bestimmung der historischen Grundsätze der Weidgerechtigkeit möglich sein wird.

Im zweiten Abschnitt werden die derzeit geltenden Gebote und Verbote des NÖ Fischereigesetzes 2001 angesehen und die Grundlagen und Relevanz für die heutige Gesellschaft anhand natur- und rechtswissenschaftlicher Fakten dargestellt.

Im dritten Abschnitt werden die einzelnen Gebote und Verbote in den österreichischen Bundesländern und den Nachbarstaaten von Niederösterreich, soweit, als es bei Abschluss des Projektes die Dynamik der Fischereigesetze zuließ, in der jeweils aktuellen Fassung dargestellt. Insbesondere die Frage, ob es trotz der unterschiedlichen Fischereigesetze in Österreich bzw. in anderen EU-Ländern Gemeinsamkeiten hinsichtlich Verboten bzw. Geboten bei der Ausübung der Fischerei gibt, erfordert diesen Rechtsvergleich, soweit ein solcher aufgrund unterschiedlicher Fischereigesetze und Verordnungen möglich ist. Zum Zwecke der Trennung der rechtsvergleichenden Darstellung, welche ev. auch historische Gesetze und Verordnungen im Fließtext behandelt oder mit aktueller Judikatur verglichen wird, sind in den Fußnoten nähere Angaben über die Gesetze und Verordnungen gemacht worden, um effizient entsprechende weiterführende Quellen zu finden.

Abschließend wird der Begriff Weidgerechtigkeit und insbesondere die Säulen, auf denen dieser Begriff steht, nämlich die Grundsätze der Weidgerechtigkeit in der Fischerei verständlich dargestellt.

1.4 Fischordnung auf dem Fluss Traisen von Kaiser Ferdinand I (1545)

Einige Jahre nach der Fischordnung für Oberösterreich (1537) wurde auch für den im Herzen von Niederösterreich gelegenen Fluss Traisen eine Fischordnung durch Ferdinand I. erlassen. Der Fischmeister H. Lasperger wurde damit beauftragt, wenigstens zwei Mal im Jahr die Gewässer und die Fanggeräte zu besichtigen. Er sollte dabei auch Strick-Hölzel (idS. ein Brettmaß) mit gebrannten Marken als Vorgabe für die Netzknüpfer ausgeben, damit die Maschenweite der Reusen so gemacht werden konnte, dass die Fischbrut nicht darin zahlreich gefangen wird und „*Gleichheit der Zeug*“ gehalten werde.

Zum Zweiten wurde verboten, dass der Zugang der Donau-Fische während oder außerhalb der Laichzeit in die Traisen oder in die Donau durch Wehren bzw. Fächerreusen verschlagen wird. Auch Schoßwercke oder Archten auf der Traisen wurden damit untersagt. Bei der Bachabkehr an der Traisen musste zur Verhinderung der Schädigung der Fischbrut Restwasser im Bach gelassen werden und gleichzeitig war der Fischmeister darüber in Kenntnis zu setzen. Eine solche Verständigung des Fischereiausübungsberechtigten durch den Wehrbetreiber zur rechtzeitigen Bergung des Fischbestandes ist auch derzeit unter Verweis auf § 27 NÖ FischG 2001 vorgesehen. Eine aus heutiger Sicht etwas ungewöhnliche Bestimmung bezieht sich hingegen auf die verbotene Entnahme des Sprenzlings (Jungäscche unter einem Jahr). Ausgenommen davon wurde lediglich „ein Essen auf des Fisch-Herrn Tisch wenn einer schwangeren Frau oder einem kranken Menschen ein Sprenzling verabreicht werden sollte“. Wahrscheinlich erwartete man sich durch den Verzehr symptomatische Linderung bzw. Stärkung. Edle Fischarten mussten ansonsten immer eine bestimmte Länge aufweisen, mit Ausnahme der Raubfische. Eine Begründung dafür findet sich in der Fischereiordnung allerdings nicht. Die Fächerreusen durften nicht über neun Stecken haben, nämlich drei am Land und sechs von der Reuse ins Wasser. Wollte man mehrere Reusen aufstellen, mussten zwanzig Schritte längs aufwärts oder

abwärts eingehalten werden, wohl um den Fischdurchzug nicht zu behindern. Auch das Fischen mit dem Grund-Zeug „soll durchaus verboten seyn: dann das Wasser fast damit geödet wird: mit der Feder-Schnur soll es auch in gemein verboten seyn“. Würden diese beiden Fangmethoden und Fanggeräte gegenwärtig verboten sein, müsste die Freizeitfischerei eingestellt werden, denn Grundfischen (Grund-Zeug) ist eine der häufigsten selektiven Fangtechniken. Die Feder-Schnur war ein Vorläufer der heutigen ebenso selektiven Fliegenfischerei. Dies war ein allgemeines Verbot über diese Arten des Fischfanges. Dem Herrn des Fischwassers war es hingegen erlaubt aus Lust daran selbst oder durch seinen Knecht oder aus Notdurft damit zu fischen. Das Huchenfischen wurde jedem Fischherrn als dessen Recht eingeräumt. In „Zwerchbäch“, darunter fallen kleinere Zubringerbäche und Mühlbäche der Traisen war nur eine verträgliche Anzahl von Reusen zum Einlegen erlaubt. Bachabkehren durften zum Schutz der jungen Brut nicht vor St. Johannistag, dieser fällt auf den 23. Juni, durchgeführt werden. In den vorangegangenen Fischordnungen wurde das Brettmaß zur Schonung kleiner Fischarten und Jungfische eingeführt. Erstmals findet sich hier auch eine konkret datierte Schonzeit, wenn auch nur für die Äschen und die Forellen.

Es sollte kein „Aesch“ (Äsche) noch Forellen „auf dem Bruch“ (beim Schlagen von Laichgruben)¹⁹ gefangen und „brechen lassen“ (nicht stören) und diese auch nicht verkauft werden. Damit die Fische während der Laichzeit nicht gestört werden, wurde ein Datum festgelegt, nämlich für Forellen der vierzehnte Tag nach Michaelis Tag, dieser fällt auf den 29. September bis Martini Tag, dieser fällt auf den 11. November. Für Äschen galt der Zeitraum: „die Aesch von unser Frauen in der Fasten [der 25. März, siehe dazu näher: *Grotefend, Glossar – F. – Manuscripta Mediaevalia*, Quelle: <http://bilder.manuscripta-mediaevalia.de>] in einem Monath darnach“. Dass Fische während der Laichzeit nicht mutwillig beunruhigt bzw. Laichgründe nicht geschädigt werden dürfen, ist abgewandelt im § 12 Abs. 4 NÖ FischG 2001 nach wie vor enthalten.

¹⁹ „Zur Ablage der Laichprodukte wühlen die Huchen eine Vertiefung in den kiesigen Grund, die in der Fischersprache „Bruch“ heißt“; Dazu: Eisenberger et al. 1969, S 390.

4. Analyse grundlegender Bestimmungen des NÖ FischG 2001

4.1 § 1 Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind

- **die nachhaltige Pflege, Schaffung und Wiederherstellung eines gewässertypischen (natürlichen), artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren auf Grundlage des natürlichen Lebensraumes als wesentlichen Bestandteil der Gewässer,**
- **die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Arten und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten der Wassertiere, sowie**
- **die Entnahme von wildlebenden Fischbeständen, Neunaugen, Krustentieren und Muscheln aus der Natur sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume zu vereinbaren**

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

- **alle Fischwässer (§ 3 Z. 12) und**
- **alle heimischen und eingebürgerten Fische, Neunaugen, Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere in Niederösterreich.**

(2) Dieses Gesetz findet hingegen mit Ausnahme des § 12 Abs. 1, Abs. 2 1 und 3. Punkt, Abs. 3 bis 6, Abs. 7 1. bis 3. Punkt, Abs. 8 und § 13 keine Anwendung in Teichen (§ 3 Z. 14), die zur landwirtschaftlich- tierzüchterischen Produktion von Besatz- oder Speisefischen verwendet werden. Wird jedoch in solchen Teichen die Angelfischerei durch Dritte ausgeübt, so gilt hierfür auch § 9 mit der Einschränkung, dass keine Fischereidokumente (§ 3 Z. 16) erforderlich sind.

4.1 § 1 Ziele

Die Ziele des NÖ FischG 2001 sind eng an die FFH-RL⁵⁵ und der CBD⁵⁶ angelehnt. Der Zielkatalog verbindet moderne Aspekte, als auch ökologische Anforderungen der Fischerei, die unter maßgeblichen Einfluss der Universität für Bodenkultur Wien, in Form einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familien, welche auch als „Ökologische Analyse der Landesfischereigesetze Österreichs“⁵⁷ Eingang in die Novelle zum NÖ FischG 2001 fand.

Dem Umweltschutzgedanken für das Fischereiwesen in Niederösterreich wurde jedoch nicht zuerst im NÖ FischG 2001 konkrete Beachtung zuteil, gelang nur darin der seinerzeitig durchaus revolutionäre Durchbruch im Sinne des § 1 NÖ Fischereigesetz 2001. Bereits im NÖ FischG 1988 fand sich in den Zielen des Gesetzes *„die Erhaltung und Schaffung eines artenreichen und gesunden Bestandes an Fischen, Krustentieren, Muscheln und Fischnährtieren, sowie die Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen dieser Tiere“*. Der Unterschied zwischen der Bestimmung des § 1 NÖ FischG 1988 und jener in § 1 NÖ FischG 2001, liegt dabei a priori allerdings nicht in der unterschiedlichen Formulierung. Zwar wurde im NÖ FischG 2001 eine deutlich nachhaltigere Verbindung zwischen Ökologie und Ökonomie eingegangen. Primär vermittelt den wesentlichsten Unterschied die Bestimmung des § 12 NÖ FischG 2001 als merkliches Bindeglied zu den Zielen des Gesetzes. Die darin enthaltenen Bestimmungen, konkret über die Weidgerechtigkeit bei der Ausübung der Fischerei, sind auch unter Heranziehung aktuellerer Maßstäbe an die Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, Sicherung bestmöglicher Lebensqualität für zukünftige Generationen, umfassendem Umweltschutz, die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen

⁵⁵ Rat der Europäischen Union (21.05.1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). FFH-RL, vom 01.07.2013. Online verfügbar unter <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/2013-07-01>, zuletzt geprüft am 10.05.2024.

⁵⁶ Österreichische Bundesregierung (16.11.1994): Übereinkommen über die Biologische Vielfalt; StF: BGBl. Nr. 213/1995 (NR: GP XVIII RV 1617 AB 1795 S. 172. BR: AB 4897 S. 589.). CBD, vom 04.01.2021. Online verfügbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995_213_0/1995_213_0.pdf, zuletzt geprüft am 10.05.2024.

⁵⁷ Jungwirth et al. 1995

4.1 § 1 Ziele

und dem Tierschutz, den Staatszielen⁵⁸ entsprechend. Die Ziele des NÖ FischG 2001 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 NÖ FischG 2001 sind dabei grundsätzlich als das „Optimum“ zu erkennen, welches als Ziel verfolgt werden muss. Hingegen sind die Bestimmungen des § 12 bei missbräuchlicher Anwendung das „Pessimum“ für die Bewirtschaftung eines Fischwassers, den Lebensraum der Wassertiere und deren Erhaltungszustand im Gewässer.

4.2 § 2 Abs. 2 Geltungsbereich

§ 2 Abs. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 NÖ FischG 2001 bringt damit zum Ausdruck, dass in solchen Teichanlagen, die rein zur landwirtschaftlich- tierzüchterischen Produktion von Besatz und Speisefischen verwendet werden, eine Befischung durch „Dritte“ auch ohne die ansonsten für die Ausübung des Fischfanges erforderlichen Fischereidokumente (§ 9 NÖ FischG 2001) vom Eigentümer einer solchen Anlage durch Vergabe einer Lizenz erlaubt werden kann. Die Ausnahmebestimmung des § 12 Abs. 1 NÖ FischG 2001 stellt sich wiederum als Gewährleistung dafür dar, dass auch in solchen Anlagen, die Ausübung des Fischfanges in weidgerechter Art und Weise ⁵⁹ erforderlich ist.

⁵⁸ (vgl. Österreichische Bundesregierung (11.07.2013): Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung StF: BGBl. I Nr. 111/2013 (NR: GP XXIV IA 2316/A AB 2383 S. 207. BR: AB 9027 S. 822., geändert 31.07.2019, BGBl. I Nr. 82/2019). B-VGNTU, vom 31.07.2019. Online verfügbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008504>, zuletzt geprüft am 10.05.2024.)

⁵⁹ „Im Absatz 2 sollen gegenüber der bisherigen Regelung die nunmehr definierten Teiche zur Tierproduktion sehr eingeschränkt dem NÖ FischG. 2001 unterliegen. Begründet werden kann dies durch unterschiedliche ökologische Gegebenheiten im Vergleich zu anderen Fischwässern.“; Vgl. proLibris; NÖ Fischereigesetz 2001; Texte Materialien Judikatur 2019, S 20.

- Das Verwenden lebender Köder, ausgenommen gesetzlich nicht geschützte wirbellose Tiere

87

Dieses Verbot wurde im NÖ Fischereigesetz 2001 eingeführt, da der Tierschutzgedanke möglichst im Fischereigesetz zu verankern ist. Die Ausnahme zur Verwendung von gesetzlich nicht geschützten wirbellosen Tieren ist darauf zurückzuführen, dass auch im Tierschutzgesetz von dessen vollständiger Anwendung nur Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfüßkrebse, nicht aber auch wirbellose Tiere gemäß § 3 Abs. 2 TschG umfasst sind. Ausgenommen sind deshalb nur nicht geschützte wirbellose Tiere, wie der Tauwurm (*Lumbricus terrestris*) oder Maden von Fleischfliegen (*Sarcophagidae*), die auch in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBL 5500/2 (Anhang IX)²⁰⁴ nicht erfasst sind. Auch soll mit diesem Verbot die Ein- bzw. Verschleppung von Krankheiten und Seuchen bzw. eine Faunenverfälschung verhindert werden. (Vgl. Thallauer 2001, S. 20). Tauwürmer und Maden stellen keine Fischnährtiere iSd. NÖ Fischereigesetzes 2001 dar, da solche für Fische in der Regel nicht erreichbar (zB. allenfalls bei Überschwemmungen von Grasflächen) sind.²⁰⁵ Es sind allerdings nicht alle wirbellosen nicht geschützten Tiere als lebender Köder geeignet. Einige Egelarten (zB. Blutegel (*Hirudo medicinalis*)) als aquatische Bewohner würden zwar einen besseren Köder als eine terrestrische Made abgeben, sind für die Ausübung der Fischerei aber in vielerlei Hinsicht ungeeignet, da es zu Beeinträchtigungen anderer Nutzungsinteressen (zB. Badegäste) und einer Faunenverfälschung kommen könnte,

²⁰⁴ NÖ Landesregierung (12.08.2005): NÖ Artenschutzverordnung StF: LGBL 5500/2-0 [CELEX-Nr.: 392L0043, 397L0062, 379L0409, 381L0854, 391L0244, 394L0024, 397L0049]. NÖ Artenschutzverordnung, vom 05.07.2005. Online verfügbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LgblNO&Gliederungszahl=5500%2f2-0&FassungVom=&SkipToDocumentPage=True&ResultFunctionToken=0e19a87f-350e-4556-a7d0-fd02cffe2d3e&Dokumentnummer=LRNI_2005067, zuletzt geprüft am 10.05.2024.

²⁰⁵ „Bei fischereilicher Nutzung eines Gewässers (Fischfang und Hege) wird das Fischereirecht auch auf die im Wasser lebenden (aquatischen) Fischnährtiere als einer wesentliche Nahrungsgrundlage der einheimischen Fische ausgedehnt (z. B. Flohkrebse, Wasserasseln, Muscheln, Schnecken, Würmer, Egel, Insektenlarven und –puppen; OLG Düsseldorf AgrarR 1986, 139 bejaht für Mückenlarven, Steinfliegen, Wasserwanzen, Käfer Schlamm- und Köcherfliegen.“ Vgl. Erl. Fischnährtier in Karremann und Laiblin 2015.

Stichwortverzeichnis

- Aalfuke 56
Aalköcher, Aalkorb 57
Aalkörbe 58
Aalspiele 56
Aalstecher 53
Aaltuke 56
 Elger, Buttprikke,
 Aalhaue, Aalkamm 56
Aalwehre 58, 59
Ableitungen 32, 43, 158, 200
Abprallschuss 139
Abs. Absatz
Absack 245
Absichtlich zu fangen 80
Absichtlich zu stören 80
Aehre 22
Amtsparteien 184
Anbisstellen 223
Aneignen 45
Aneignung 41, 69, 70, 71, 72,
 76, 93, 94, 99, 102, 108,
 171
Aneignungsbefugnis 41
Aneignungsrecht 93
Angelegenheit der Fischerei
 97, 99
Angelegenheiten der
 Fischerei 74, 105, 169,
 233
Angelegenheiten der Jagd und
 Fischerei 74, 96
Angelfischer 11, 12
 Stekwaider 11
 Stockwaider 11, 17
Anlagen 30, 41, 42, 67, 68,
 113, 118, 119, 125, 127,
 131, 159
Anlegen von Gruben und
 Sümpfen 18
Anleinen eines Welses 123
Anrainerstaat 233
Anreißen 48, 54, 56, 80, 153,
 274, 284
Anschlag 153
Ansiedelung von Fischen 132
ansprüchig 71
Ansprüchige 93, 99, 104
Ansprüchigkeit 71
Anzueignen 45, 48, 69, 79,
 92, 99, 102, 104, 108, 273,
 282, 284
Arche 7, 52
Archen 7, 14, 46, 49, 157
 Ärche 7
 Archsetzen 7
 Ari 7
Asch 9
Äsche
 Aesch 15
 Äschenfang mit Rogner
 55, 62
 Sprenzling 9, 14
Aufstiegshilfen 49, 79, 113,
 273, 284
Ausgewogenen und
 angemessen
 Bewirtschaftung 233
Ausgleich von ökonomischen,
 ökologischen und sozialen
 Zwecken 78
Ausnahmebewilligung 25,
 48, 72, 93, 94, 99, 162,
 164, 165, 166, 169, 170,
 172, 173, 174, 185
 Nachbarreviere 175
Ausnahmen von Verboten
 172
Außergewöhnlicher
Niedrigwasserstand 80, 150
Aussterben 77
Austrocknen 80, 150
Auswahlermessen 83
Auswilderung 71
Bachabkehren 15, 43, 80,
 150, 200
Barbengabel 53
Barschnetz 55
Bedingter Vorsatz 121
Befischungsdruck 124, 146,
 147, 148

Stichwortverzeichnis

- Behörde 30, 48, 49, 83, 84,
85, 97, 99, 101, 104, 105,
106, 107, 108, 109, 113,
131, 150, 154, 164, 165,
166, 168, 169, 170, 173
- Behördliche Willensbildung
84, 85
- Benützung von Grundstücken
75
- Bereicherung 99, 101
- Bergung der Fische 143
- Berschling 21
- Berücksichtigungsprinzip
184
- Berufsfischer 180, 211
- Besatz 26, 40, 42, 65, 67, 71,
92, 127, 128
- Besatzungsmacht 77
- Besatzungsschäden 71
- Besatzungsschädengesetz
105
- Bescheid 45, 69, 79, 84, 85,
92, 104, 105, 174, 189
- beschränkt verkehrsfähige
Sache 99
- Beschränkungen der
Verkehrsfähigkeit von
Sachen 99
- Bestandsobjekt 13, 194
- Bestandsregulierung 206
- Beste
- Fischereibewirtschaftung
50, 72, 74, 78, 174
- Betäubungsmittel 45, 48, 79,
140, 141, 273, 283, 284
- Beunruhigung (Wassertiere)
117
- Bewässerung 31, 43
- bewegliches Gut 41
- Bewilligung 22, 28, 33, 48,
49, 99, 107, 118, 132, 134,
150, 159, 164, 169, 172,
173
gelindestes Mittel 173
- Bewirtschaftung 6, 29, 67,
72, 74, 75, 78, 114, 264,
268, 277, 278, 282
- Bifurkationspunkt
Katastrophenpunkt 176,
177
- Bims 11, 52
- Bleinetz 60
- Blinker 59, 224
- Blitzknallsatz 138
- Bodenseefischereigesetz 232
Alterspatent 235
Weidgerechtigkeit 234
- Bodenseefischereiverordnung
236
Barschnetze 242
Bodennetze 241
Felchennetz 242
Forellensatz 240
freitreibende Schwebnetze
238
Hecht bzw. Zandernetze
244
Köderflasche 249
Legschnüre 246
Segelboote
(Schleppfischerei) 248
Spannsätze (Ankersätze)
239
Trappnetz 245
Verankerte Schwebnetze
238
- Böhren 230
- Bolljacke 59
- Bollreusen 58, 59
- Bregenzer Übereinkunft
Verbote und Gebote 228
- Brettelmaß 8
- Brettmaß
Brettmaß 8, 9, 15, 17, 52
- Brettmaß
Brettmaßes 10, 19
- Briese 59

Stichwortverzeichnis

- Brittelmaß 45, 48, 79, 92, 94,
95, 96, 99, 100, 104, 109,
123, 124, 273, 284
Brittelmaßen 50, 74, 104,
105, 169
Bruch 15
Budde 56
Buhnen 59
Burgenländisches
Fischereigesetz
Weidgerechtigkeit und
Ausnahmebestimmungen
210
Catch & release 124, 125,
127, 128, 129, 267
Fangen und Freilassen 124
Systematisches
zurücksetzen 126
Daubelfischerei 56
Daubeln 21, 50, 52, 142
Daubelnetz 91
dienstbare Sache 77
Dienstbarkeiten 72
Drahtreuse 246
Drahtsetzkescher 206
Driftnetze 10
Dritte 25, 67, 68, 105, 127,
128
Dritte 65
Dritter
Dritten 12, 68, 159
Drohne 111, 205
Drohnenschere 111
Drohnens 27
Duldung von Probennahmen
185
Durchbruch 69
Durchstich 69
Dynamit 25, 26, 27, 33, 53
Echolot 79, 82, 142, 147,
148, 149, 274, 284
Fish-finder 147
Sonar 147
Echolote 27, 147
Echolots 85
Eigentum 41, 42, 71, 93, 99,
101, 108, 167
Einfäßen 41
Eingriff in fremdes Jagd- oder
Fischereirecht 121
Einrichtungen zum Durchzug
der Fische 49, 79, 113,
273, 284
Einteilung in
Verletzungsgrade 98
Eisfischen 22, 53, 58
Eisbruch 22
Elektrischer Strom 79, 273,
284
Elektrischer Strom 142
Galvanotaxis 143
Elektrofanggeräte 48, 49, 54
Elektrofanggeräten 49
Elektrofischerei
Scherenabwurf
(Krustentiere) 144
Enge Garne 52
Entschließungsermessen 83
Erhaltungspflicht 77
Erheblich schädigen 49, 90,
109
Erheblich zu schädigen 35,
90
Erhebliche Schäden 46, 48
Erkennende Behörde 184
Erlaubnisschein 25, 39
Ermessen 83, 84, 85
Ermessenskontrolle 84
Ertragswert 108
Erwerbs- bzw.
Nebenerwerbsfischerei 42
Eventualvorsatz 94
Explosivstoffe 27, 45, 48, 79,
137, 273, 283, 284
Fächer 11, 16, 59
Fächerreue
Fächer 11, 52
Fächerreusen 14, 16, 49,
57
Fallen 25, 143
Huchengeher 55

Stichwortverzeichnis

- Fang von wildlebenden
 - Wassertieren 73
- Fangarten 26, 35, 36, 46, 48, 49, 90, 109
- Fangboot 5
- Fangkasten 25
- Fangkorb 11
- Fangmittel 4, 26, 27, 28, 35, 36, 45, 46, 48, 49, 51, 56, 62, 78, 79, 85, 90, 92, 109, 115, 137, 141, 142, 144, 145, 147, 148, 149, 172, 173, 176, 177, 283, 284, 285
- Fangquoten 255
- Fangstatistik und Fangbericht 102
- Fangvorrichtungen 7, 26, 28, 33, 34, 46, 48, 79, 109, 110
 - ständige Fangvorrichtung 49
- Federschnur 52
- Feilhalten 45
- Felchennetz 241
- Fert 11, 12, 17
- Feststellungsbescheid 185
- Fischaufstiegshilfen 18
- Fischdiebstahl 101
- Fischen aus Flugzeugen 205
- Fischereiaufseher 27, 100, 237
- Fischereiaufsichtsorganen 39
- Fischereiausübung 40
- Fischereiausübungsberechtigte
 - r 75
- Fischereiausübungs-
 - berechtigte 43, 6, 14, 43, 72, 73, 74, 75, 76, 92, 93, 99, 102, 104, 105, 107, 108, 113, 135, 150, 151, 158, 159, 160, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 194
- Fischereiberechtigte 11, 25, 26, 32, 33, 35, 71, 77, 93, 99, 101, 102, 104, 105, 107, 108, 109, 118, 121, 133, 134, 135, 136, 154, 159, 160, 169, 170, 275, 276, 282
- Fischereidokumente 65, 67, 114, 127, 175
- Fischereifahrzeuge 248
- Fischereigemeinschaftsveranstaltungen 132
- Fischereigesetz Slowakische Republik
 - Licht als Hilfsmittel 268
 - Verbote und Gebote 266
 - Verbotene Fangmethoden in Forellengewässern 269
- Fischereigesetz Tschechische Republik
 - Angeln in Schleusenkammern, Staudämmen, Straßen- und Eisenbahnbrücken 259
 - Fischfang an Fischtreppen 260
 - Verbote und Gebote 258
- Fischereiinteressen 135, 199
- Fischereiordnung 6, 8, 12, 14, 17, 73, 194
- Fischereipächter 77
- Fischereirevierausschuss 31, 32, 33, 35, 39, 107, 108, 118, 119, 135, 233
- Fischereirevierausschusses
 - 31, 33, 34, 38
- Fischereirevierversand 104, 107
- Fischereiverordnung 73, 74, 89, 91, 93, 95, 162, 163, 165, 169
- Fischereiwirtschaft 13, 37, 40, 44, 47, 72, 149, 227, 239, 281
- Fischereiwirtschaftlich 33, 44, 45
- Fischergast 6, 73, 74, 75, 76, 93, 94, 98, 100, 101, 116, 121

Stichwortverzeichnis

- Fischergäste 76
Fischergastes 75, 101
Fischergastkarte 43
Fischerkarte 42, 43, 89
Fischerprüfung 89
Fischfallen 48, 109
Fischgabel 39, 152
Fischgerechtigkeit 20, 45, 89
Fischgruben 41
Fischhege 32, 43, 106, 126
Fischkörbe 25, 33
Fischkörben 26
Fischlöcher 30, 119
Fischnährtiere 65, 70, 92,
117, 145, 155, 169
Fischschonstrecken 30
Fischsenken 198
Fischsstecher 26
Fischstecher 45, 48, 53, 283
Kerrer 26, 53
Fischstege 30, 119
Fischwaidten 17
Fischwanderhilfe 114
Ausflussbereich
Fischwanderhilfe 114
Fischwasser 23, 35, 43, 69,
71, 73, 75, 76, 77, 94, 127,
130, 276, 277, 282
Fischwässer 43, 49, 50
Fischwässern 23, 31, 37, 40,
47, 48, 49, 67, 78, 109,
125, 128, 132, 158, 278
Fischwathe 22
Fischwege 49
Fischwegen 18, 79, 113, 273,
284
Fischwehre 24, 59, 207
Fischwehren 30
Fischzäune 12, 30
Gereider 12, 52
Fischzucht 25, 33, 44, 68,
108, 136, 230, 231, 258,
270, 272
Fischzuchtanlage 41
Fliegenrute 55
Flöckerei
Fischflack 58
Flacknetz 58
Flocknetz 58
Gründlingsflöcke 58
Kaulbarschflöcke 58
Flügelreusen 58
Flussperlmuschel 161, 162,
174
Formalpartei 106, 109
Fört 17
Freier Fischfang 29, 53, 71
Freie Willensbildung 83
Freiheitsspielraum 83
Freizeitfischer 20, 147
Freizeitfischerei 42, 91
Fremde Sache 70
Fren 17
Froschköder 62
Fruchtgenussrecht 72, 75, 93,
159
Gaberlzeug 55
Gangfischgärnli 55
Gangfischnetz 55
Gangfischwaad 55
Garnfischgärnli 55
Geisternetzen 91
Geisteskrank 42
Geltungsbereich NÖ FischG
1973 40
Gemeine Flussmuschel 80,
94, 161, 162, 176, 274, 285
Aufhebung der
ganzjährigen Schonzeit
170
Ausnahmevoraussetzungen
für den Fang 164
Ausnahme-
voraussetzungen 167
Glochidien 164
Habitat 164
Übersiedelung 166
Unabsichtlicher Fang oder
Tötung 163
Wirtsfische der Glochidien
163
Genetische Vielfalt 279

Stichwortverzeichnis

- Geringfügigkeitsgrenze 134
Gesichtspunkte 88
Gewässerregulierungen 80,
150
Gifte 45, 48, 79, 141, 142,
273, 283, 284
Giornella (auch Senkhaken)
63
Gleitklausel 87
Grenzstatut 270
Verbote an der March 271
Grosser Garn 58
Großes Garn 54
Größlingen 21
Grundbesitzer 41
Grundbesitzers 106
Grundeigentum 41
Grundfischen 15
Grundsatz 26, 46, 128, 218
Grundsatz der Selbsterhaltung
282
Grundsätze 5, 64, 75, 83, 86,
88, 91, 100, 135, 176, 218,
250, 278, 287, 288
Nationalökonomisch 276
Grundsätze der
Weidgerechtigkeit 285, 286
Grundsätze der
Weidgerechtigkeit (Ergebnis)
288
Grundsätzen 45, 79, 86, 90,
92, 97, 110, 220, 272, 276
Grundwasser 77
Grundzeug 52
Grund-Zeug 15
günstiger Erhaltungszustand
65, 74, 191, 279
Halbe Wasserbreite 34
Halde (Bodensee) 229
Halter, Lagl 195
Hamen 61, 249
Schiebhamen 61
Schlaghamen 61
Senkhamen 61
Setzhamen 61
Handfang 17, 52
Ausgreiffen 17
Handgranaten 39, 137
Handleinenfischerei 229
Harpunen 45, 48, 54, 79, 139,
273, 283, 284
Hausenten 33
Haustieren 32, 136
Hecht- bzw. Zandernetz 241
Hechtdarge 59
Hechtgabel 53
Hege 13, 40, 47, 70, 72, 74,
75, 76, 78, 87, 125, 126,
132, 155, 169, 203, 265,
281, 286
Hegefischen 126, 132, 206
Hegene 248
Hegepflicht 218
Hegeverpflichtung 180
herrenlos 71, 92, 93
herrenlose Sache 99
Hetzen 97
Höchten 9
Huechel 9
individuelles Fischereirecht
74, 99, 106, 162
integriertes
Bewirtschaftungskonzept
232
Interessenabwägung 106,
107, 168, 169, 173, 185
intrasystematische
Fortentwicklung 128
Jagnetz 56
Kabbe 58
Kärntner Fischereigesetz
Ausnahmen von Verboten
182
Weidgerechtigkeit 181
Kärntner Fischereigesetz
Verbotsbestimmungen
181
Kerte 216
Keulen 22, 48, 58, 80, 154,
274, 284
Tollkeulen 22, 36, 54,
116, 154

Stichwortverzeichnis

- Kiemennetze 91, 110
- Kindern 42
- Klarheitsgebot 83
- Klebgarn 57
- Klopp- oder Klopfgarn 57
- Köderflasche 224
- Kokkelskörner 25, 33, 53, 140
 - Fischkörner 140
- Kompetenzverteilung
 - Bund/Land 183
 - Materielle Kompetenz 183
 - Rücksichtnahmepflicht 184
- Königskerze 140
- Koppel-Weyd 13
- Koppenscherrer 62
- Koppensege 54
- Korbreuse 11, 52
- Kraftfahrzeug
 - Maschinengetriebenes Wasserfahrzeug 112
 - Motorfahrzeug 112
- Kraftfahrzeuge 79, 110, 112, 273, 284
- Krähenauge 140
- Krähenaugen 25, 33, 53
- Kratzhamen 61
- Kratzingen 61
- Krebsen-Mauth 19
- Krebskörbe 58
- Krebszeese 61
- Kropffelchen 228, 230
- Kumulation 82, 86, 142, 285
- Künstliche Gerinne 77
- Künstliche Lichtquellen 48, 49, 79, 144
- Künstliche Lichtquellen 54, 143, 274, 284
- Künstliche
 - Wasseransammlung 41, 126
- Künstliche
 - Wasseransammlungen 41
- Künstlichen Lichtquellen 142, 146
- Künstlichen
 - Wasseransammlung 132
- Künstlichen
 - Wasseransammlungen 29, 40, 42, 69, 92
- Kürbl 11, 52
- Laichgründe 15, 48, 79, 133, 136, 273, 284
- Laichperioden 24, 32, 44, 64
- Laichreife 35, 221
- Laichschonstätte 31, 136
- Laichschonstätten 31, 135, 136
- Laichzeit 7, 14, 15, 28, 33, 53, 117, 136, 146
- Landeskompetenz 127, 185
- Langleine 60, 115
- Langleinen 22, 53, 115
- Legalitätsprinzip 105
- Legeschnüre 39
- legitimiert 84
- Legschnüre 48, 49, 114, 115
 - Anbissstelle 246
- Legschnüren 79, 114, 116, 273, 284
- Leiden 46, 79, 81, 97, 120, 129, 130, 273, 284
- Leitgarn 246
- Leitnetz 245
- Lichtverschmutzung 146
- Lizenz 6, 67, 73, 75, 93, 99, 114
- Lizenzen 6, 68
- Lork 57
- Luftfahrzeuge 79, 110, 205, 273, 284
- Maschinenpistolen 39
- Methode 85, 90, 124, 143, 285
- Methoden 4, 90, 143, 273, 283
- Minderjährigen 42
- Mindestmaschenweite 50, 91
- Mindestmaß 44, 45, 46, 149
- Mindestmaße 38, 44
- Moralauffassung 82

Stichwortverzeichnis

- Muttersache 92, 93, 94
- Mutwillig 15, 48, 79, 117, 273, 284
- Nachhaltige Pflege 279
- Nachhaltigkeit 66, 78, 280
- Nachtfischen 12, 18, 52
- Nachtsatz 61
- Nachtschnur 60
 - Aalleine, Quappenleine 60
- Nahrungskonkurrenten 76
- Natürliche Erzeugnisse 77
- Natürlicher Zuwachs 77
- Natürliches
- Verbreitungsgebiet 225
- Netzfischerei 37
- Neunaugenfuke 56
- Neunaugenreuse 60, 61
- NÖ Landesfischereiverband
 - 25, 69, 80, 102, 113, 129, 150, 151, 164, 172, 173
- No-harm rule 233
- Normstruktur 83, 85
- Nutzung 32, 40, 47, 51, 65, 66, 72, 74, 105, 129, 155, 162, 232, 279, 280, 281
- Nutzungsberechtigte 41
- Nutzungsberechtigten 18, 41, 73
- Nutzungsinteressen
 - (Grenzüberschreitend) 233
- Oberähre 238
- Öffentliche Interessen 75, 99, 104, 106, 108, 118, 167, 168, 169, 184, 209, 210
- Offizialmaxime 106
- OÖ Fischereigesetz
 - Ausnahmen von Verboten 180
 - Verbotsbestimmungen 179
- Pächter 24, 77, 135, 159
- Pachtrevier 35
- Pachtreviere 34
- Pachtrevieren 99, 101
- Pachtzeit 34
- Pärm 9
- Parteistellung 107, 159, 160, 169, 175
- Pflicht zur Hege und Pflege 74
- Pflichtenkollision 100
- Pimbs 11, 52
- Pimis 11, 52
- Pinis 11, 52
- Planwidrige
- Unvollständigkeit 84
- Portnetz 58
 - Powart 58
 - Pufert 58
 - Raab-Netz 58
- Praeoccupationsrecht 71, 105
- Präokkupationsrecht 104
- Prellen 48, 80, 153, 274, 284
- Privatrecht 71, 106
- Privatrechtliche
- Zustimmungserklärung 73
- Produktion von Besatz- oder Speisefischen 40, 65, 127
- Pruet 17
- quälen 48
- Quälerei 46, 96, 129
- Quasidingliches Recht (WRG) 160
- Raabgarn 59
- Raubfischköder 94
- Rechtfertigende
- Pflichtenkollision 100
- Rechtsmittel 84, 150, 160
- Rechtssicherheit 83, 103, 149
- Rechtswidrigkeit 84, 85, 131
- Reinerhaltungspflicht 132
- Reißangel 39
- Reißen
 - Schlenzen oder Schränzen 222
- Reisser 55
- Restwassermenge 134
- Rettung des Fischbestandes
 - 80, 144, 150, 151, 185, 189, 200

Stichwortverzeichnis

- Reusen 10, 11, 12, 14, 15, 16,
17, 18, 21, 25, 26, 33, 36,
37, 52, 54, 59, 60, 61, 113
Forellen- oder Krebsreusen
57
Reusen-Anlagen 10
Röckel 55
Rösten 10
Rücktritt vom Versuch 101
Salzburger Fischereigesetz
Ausnahmen von Verboten
187
Weidgerechtigkeit 186
Sammelbegriff 81
Sasswerk 52
Sasswerkes 11
Schaar-Kappe 58
Schaid 7
Schakelgarn 56
Schiffahrt 24, 82, 118, 149
Schlechterstellung 119
Schleif- oder Hechtgarn 57
Schleppgarn 22
Schleusen 26, 33, 53, 198,
268
Schlinge 60, 142
Hechtschleife 60, 142
Maxen 55
Schlingen 45, 48, 54, 79,
110, 142, 273, 283, 284
Schluckhaken 6, 223, 260
Schmelchen 11, 52
Schmeler 52
Schmelern 11
Schmelhen 11
Schonzeit 9, 15, 28, 32, 34,
38, 39, 44, 45, 46, 48, 50,
72, 74, 79, 92, 94, 95, 96,
97, 99, 100, 102, 104, 105,
109, 115, 124, 163, 165,
166, 168, 169, 170, 273,
284
Schoßwerck 11, 52, 113
Schoßreischen 17
Schoßwercke 14
Schußwaffen 45, 283
Schusswaffen 38, 48, 54, 79,
99, 139, 273, 283, 284
Schwächung Produktionskraft
133, 136
Schwarzfischer 12
Schwarzfischerei 39
Schwebende Netze 230
Schwebnetz 55, 239
Schwemmplätze 33
Schwere Verletzung
(Wassertier) 193
Schwerer Verstoß gegen die
Weidgerechtigkeit 97
Schwimmen und Tauchen 46
Segen 22
Segn 22, 53
Segi 22, 55
Seginen 22
Selbstfang 33, 273
Selbstsichernde Systeme 258
Senkel 22, 53
Senkhamen 56
Servitut 41, 42
Servituten Siehe Servitut
Setzlinge 77
Simmschnur 22
Sonargeräten 27
Spannsatz 55, 239, 240
Speerfischen 152
Spiegel/Trammelnetze 91
Spiegelnetz 241, 243
Spinning glow 261
Spitzangel 53
Sportangeln 125, 129
Sprengmittel 39
Sprengpatronen 26, 229
Sprengstoff 99, 137, 141, 142
Sprenzlinge 9
Staak- und Schwemmnetz 59
Staaknetz 60
ständige Beschaffenheit 77,
158
Stechen 80, 139, 152, 274,
283, 284
Stechgabel 57
Steert 245

Stichwortverzeichnis

- Steiermärkisches
 - Fischereigesetz
 - Ausnahmebewilligung 199
 - gentechnisch veränderte Köder 197
 - Weidgerechtigkeit 197
- Stekwartgerten 55
- Stell- oder Setznetze 58
- Stellnetze 12, 52, 229, 239
 - Setzgarn 12, 17, 18, 52
- Stöckergarn 57
- Stockwaidern 17
- Störnetz 56
- Streichgarn 22
- Streifen (Fanggerät) 62
- Strohgarn 60
- Stuhlfischerei 55
- Stülpe 56, 57
- subjektive Rechtssphäre 105
- Tatbestandsmerkmale 83
- Tauchen 54
- Tausch 80
- Teichanlagen 67
- Teiche 41
- Teichen 41, 65, 127
- Teichwirtschaften 42
- Theorie der
 - Interessengemeinschaft 232
- Thuenaw 18
- Tierproduktion 67
- Tierquälerei 81, 120, 125, 130, 285
- Tierquälerische
 - Vorrichtungen 45, 46, 48, 283
- Tierschutzgesetz 48, 70, 81, 120, 163
- Tiroler Fischereigesetz
 - Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002 192
 - Köderfischfang 192
 - Weidgerechtigkeit 190
- Toge 56
- Aaltoge 56
- Fischtoge 56
- Maifischtoge 56
- Tollköder 140
- Tötebell 56
- Tötungsbefugnis 70
- Tötungsgebot versus Tötungsverbot 100
- Transport gefangener lebender Tiere 46, 48, 79, 86, 120, 121, 195, 273, 284
- Transportbehälter 122
- transportieren 80, 87
- Trecketüg 58
- Treibgarn 55
- Triftnetz 60
- Trockenlegungen 43
- Trödelgarn 61
- Trommelreuse 59
- Trommelsucht 122
- Trophäenfischen 126, 130
- Überspannungen der March 272
- Unbeaufsichtigt 27, 48, 79, 109, 115, 116, 273, 284
- Unbestimmter Begriff 81, 83, 85
- Unbewegliche Sache 41
- Unechte Lücke 84
- Unmittelbares Verhältnis 82
- Unmündige 42
 - Entmündigte 42
- Unsportlich 45
- Unterwasserkameras 27
- Unweidmännisch 45
- Veränderung des Wasserlaufes 52
- Veränderung des Wasserlaufes 18
- Verangelt 96, 98, 100
- Verankertes Stellnetz 55
- Verbotene Fanggeräte 273
- Verbracht 96, 100
- Verbringen (Wassertier) 46, 48, 96, 102, 111

Stichwortverzeichnis

- Verfolgungsermächtigung
 - Täter 121
- Verhinderung der Rückkehr
 - der Fische 18
- Verjährung 41, 42
- verkauf 45
- Verkehrswert 71, 108
- Vermögensminderung 92
- Verpächter 77
- Verpachtung 78
- Versagung Fischerkarte 43
- Versteinerungstheorie 126, 127, 128
- Verte 11
- Verwaltungsübertretung 101
- Verwenden lebender Köder
 - 80, 155, 274, 284
- Verwendung toter Köderfisch
 - während Schonzeit der Art 204
- Verwendung von
 - Krustentieren 80, 156, 274, 285
- Vorarlberger Fischereigesetz 217
 - Ausnahmebewilligung 220, 224
 - Weidgerechtigkeit 217
- Vorhen 7, 9
- Vorrichtung 27, 43, 85, 90, 157, 158, 160, 173, 176, 177, 284, 285
- Vorrichtungen 273
- Vorsätzliche fahrlässigkeit 94
- Vorsorgeprinzip 89
- Vorsorgeprinzips 89
- Waden 21, 53
- waidgerechte 82
- Waidmann 76
- Wallerholz 62
- Warbe 22
- Wasseransammlungen 29, 41, 77
- Wassersportarten 117
- Wassertier 41, 93, 94, 99, 100, 101, 104, 108, 146, 162, 164
- Wechsel 32, 43, 48, 49, 80, 122, 157, 274, 285
- Wechsel der Fische 32, 43, 48, 49, 158, 160, 274, 285
- Wechselfischereien 24
- Wehrdurchlässen 26, 33, 53
- Wehren 14, 43
- weidgerechte Ausübung der Fischerei 46, 49, 79, 120
- Weidgerechtigkeit 5, 12, 13, 26, 45, 48, 64, 66, 75, 79, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 90, 95, 96, 97, 99, 100, 102, 110, 120, 121, 125, 128, 129, 132, 173, 177, 286, 287, 288
 - Historische Grundsätze (Ergebnis) 64
 - OÖ Fischereigesetz 178
 - Weyd-Gerechtigkeit 13
- Weidmann 87
- Weidmännische Gebote 286
- Weier 41
- Weihnachtsfischerei 242, 252
- Weisthümer 5
 - Taidingbuch 5
- Wettfischen 124, 125, 126, 127, 128, 130, 132, 179, 198, 205
- Wettfischveranstaltungen 182
- Weyd-Recht 13
- Widerrechtliches Ausfischen 77
- Wiederkehrende Erträge 92
- Wiener Fischereigesetz
 - Ausnahmebewilligung 209
 - Weidgerechtigkeit 202
- Wilde Fischerei 42, 71
- Wilde Wassertiere 71
- Wildtiere 97

Stichwortverzeichnis

Winterlager 136, 154
Wirbellose Tiere 80, 155,
274, 284
Wirtschaftsobjekt 276
Wissenschaftlicher
Untersuchungen in
Fischwanderhilfen 113
Wobbler 224
Wurfnetz 56
Wyße 55
Zacken- und Garnfalle 62
Ziehzeug 58
Zille 5
Zillen 16
Zockangel 55, 230
Zocker 229
Zockschnur/Juckschnur 229
Zubehör 41, 71
Zucht 40, 42, 47
Zueignung 93, 99, 101
Zueignungswille 93
Zuggarn 22, 53, 55
Zuggarne 22
Zugnetz 22, 52
Zugnetze 10, 17, 18, 21, 52
Zugnetzen 21, 22
Zugwaid 10
Zure 60
 Kolternetz, Paiatz 60
Zusammenhang
 Berufsfischerei und
 Weidgerechtigkeit 250
Zwangsrecht 106, 107
Zwerchbäch 15
Zwiesel 62, 115
Zwillingshaken 6